



## Tagesstrukturen der Primarschule Bachs

# Reglement

Gültig ab 1. August 2024

Primarschule Bachs  
Schulverwaltung  
Dorfstrasse 21  
8164 Bachs  
Tel. 044 433 20 77

[www.primarschule-bachs.ch](http://www.primarschule-bachs.ch)  
[schulverwaltung@primarschule-bachs.ch](mailto:schulverwaltung@primarschule-bachs.ch)

**S2****Tagi-Reglement****Reglement**


---

Titel	Reglement Tagesstrukturen der Primarschule Bachs
Verabschiedet von	Schulpflege
Verabschiedet am	28. November 2023
In Kraft gesetzt am	1. August 2024
Klassifizierung	öffentlich
Veröffentlicht auf	Homepage

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Umfang des ausserschulischen Betreuungsangebots .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Aufnahme in die ausserschulische Betreuung .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Rechnungstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Kostenübernahme Ferienbetreuung.....</b>	<b>4</b>
<b>6.</b>	<b>Versicherungen.....</b>	<b>4</b>
<b>7.</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Zusammenarbeit mit den Eltern.....</b>	<b>5</b>
<b>9.</b>	<b>Vertragsänderungen/Kündigung von Leistungen der Tagesstrukturen.....</b>	<b>5</b>
<b>10.</b>	<b>Zusatzbestimmungen für externe Schülerinnen und Schüler .....</b>	<b>5</b>
	<b>a. Aufnahme .....</b>	<b>5</b>
	<b>b. Probezeit.....</b>	<b>6</b>
	<b>c. Schulgeld / Betreuungstaxen .....</b>	<b>6</b>
	<b>d. Kündigung.....</b>	<b>6</b>
	<b>e. Ausschluss .....</b>	<b>6</b>
<b>11.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Primarschulgemeinde Bachs führt im Schulhaus Lindenbuck einen 1. und 2. Kindergarten sowie Primarschulklassen von der 1. bis zur 6. Klasse in zwei oder drei Abteilungen. Zusätzlich zum Schulbetrieb nach Vorgaben für öffentliche Schulen des Kantons Zürich bietet sie ein ganztägiges Betreuungsangebot in Form von schulergänzenden Tagesstrukturen an.

Das Betreuungsangebot steht Kindern vom Eintritt in den Kindergarten bis zur 6. Klasse offen.

Die Schulleitung ist für die Führung des Betreuungspersonals zuständig. Die Aufsicht obliegt der Primarschulpflege Bachs.

Die Elternbeiträge (Tarife) sind in einem Beiblatt geregelt.

## 2. Umfang des ausserschulischen Betreuungsangebots

Die Betreuung der Kinder wird wie folgt angeboten:

Montag bis Freitag      07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ausser der Morgenbetreuung werden alle Betreuungsmodule garantiert angeboten. Für die Morgenbetreuung gilt ein Minimum von drei Kindern für die Durchführung. Individuelle Ausnahmen sind möglich.

Das Betreuungspersonal sorgt dafür, dass Kinder, welche zwischen 07.00 und 07.30h die Tagesstrukturen besuchen, rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn im Schulhaus sind. Kinder, welche am Nachmittag nicht betreut werden, können vor dem Mittagstisch um 11.40 Uhr abgeholt werden, oder nach dem Mittagstisch um 13.30 Uhr. Die Nachmittagsbetreuung wird bis längstens 18.00 Uhr angeboten. Kinder, welche dieses Angebot in Anspruch nehmen, können zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr abgeholt werden. Die regelmässigen Bring- und Abholzeiten werden der Betreuungsleitung zu Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt. Bei Ausnahmen sind die Betreuerinnen oder Betreuer rechtzeitig zu kontaktieren.

Betreute Kinder werden nur den Erziehungsberechtigten oder einer von diesen im Voraus bei der Betreuungsleitung schriftlich bevollmächtigten Person übergeben. Sollen die Kinder nach der Betreuung den Nachhauseweg selbständig antreten, so ist dies ebenfalls den Betreuungspersonen mitzuteilen.

Das Verlassen des Betreuungsortes ist den Kindern untersagt. Über Ausnahmen (Besuche bei Kameraden) befinden die Eltern und informieren das Betreuungspersonal schriftlich und möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vor Schulbeginn des betreffenden Tages. Während dieser Zeit lehnt die Primarschule Bachs jegliche Haftung ab.

Im Notfall leistet das Betreuungspersonal erste Hilfe und zieht, wenn nötig ärztliche Unterstützung bei. Die Erziehungsberechtigten werden rasch möglichst informiert.

Die Erziehungsberechtigten sorgen für zweckmässige und witterungsangepasste Bekleidung der Kinder. Hausschuhe, eine Garnitur Ersatzkleider und ein Regen- bzw. Sonnenschutz können im Betreuungsbereich deponiert werden.

Die Betreuung ist während der regulären Schulzeit, bei Schuleinstellungen infolge Lehrerweiterbildung und bei lokalen Feiertagen (Bülimärt) gewährleistet.

### **Ferienbetreuung**

Während zwei Schulferienwochen findet bei mindestens vier Anmeldungen eine Ferienbetreuung statt – eine Woche in den Frühlingsferien und eine Woche in den Herbstferien. In der übrigen Schulferienzeit und an allgemeinen Feiertagen bleibt der Betreuungsbereich geschlossen. Dank der Kooperation mit den Primarschulen Neerach und Niederweningen steht auch das Ferienangebot dieser Schulen zur Verfügung.

### 3. Aufnahme in die ausserschulische Betreuung

Erziehungsberechtigte melden ihr Interesse an der ausserschulischen Betreuung mittels Anmeldeformular bei der Schulverwaltung an. Für die Aufnahme von Kindern mit Wohnort ausserhalb von Bachs erfolgt die Aufnahme in die Schule via Schulleitung (siehe Kapitel 10). Die Betreuungstaxen werden in 12 monatlichen Raten zu den gültigen Tarifen verrechnet.

Bei genügender Kapazität können Zusatz- und Einzeltage sowie zusätzliche Teilnahmen am Mittagstisch direkt bei der Betreuungsleitung gebucht werden (für externe Kinder gelten hierbei die Einheimischen-Tarife).

Für die angebotene Ferienbetreuung (bei mindestens vier Kindern) erfolgt die Anmeldung jeweils mittels Anmeldeformular, welches der Schulverwaltung oder der Betreuungsleitung abgegeben werden kann.

### 4. Rechnungstellung

Die Beiträge für die regelmässige Inanspruchnahme der schulergänzenden Tagesstrukturen sind in zwölf gleichen Raten geschuldet. Sie werden monatlich oder alle zwei Monate verrechnet. Auf Verlangen und wo möglich können auch Jahresrechnungen verlangt werden, welche per Dauerauftrag monatlich beglichen werden. Sporadisch in Anspruch genommene Betreuungseinheiten, welche über die Jahresbuchung hinausgehen, werden separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsperiode beginnt am 1. August und dauert bis zum 31. Juli des Folgejahres. Bei Neueintritt auf Anfang des Schuljahres ist der ganze Monat August geschuldet, da die Jahreskosten, durch zwölf gleiche Raten geteilt sind. Bei einem Eintritt während des Schuljahres sind folgende Taxen geschuldet:

Eintritt in der ersten Hälfte des Monats	Verrechnung ganzer Monat
Eintritt in der zweiten Hälfte des Monats	Verrechnung halber Monat

Die Elternbeiträge sind auch während der Schulferien sowie bei Krankheit oder anderweitigem Fernbleiben des Kindes zu entrichten. Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einer Schulwoche kann ab dem 6. Schultag eine Rückerstattung des Verpflegungsbeitrages beantragt werden (Ansatz siehe Beiblatt Elternbeiträge). Bei einer geplanten im Vorfeld angekündigten Abwesenheit kann eine Rückerstattung des Verpflegungsbeitrags ab dem ersten Schultag beantragt werden.

Die Kosten für Mittagstischbuchungen werden nicht verrechnet bei Schullagern, bei Sporttagen / Schneesporttag und bei Exkursionen, sowie bei rechtzeitiger Abmeldung bei Krankheit oder Jorkertagen. Rechtzeitig heisst 24 Stunden im Voraus, damit das Essen noch abbestellt werden kann.

### 5. Kostenübernahme Ferienbetreuung

In den Betreuungskosten gemäss Punkt 2 sind die Kosten für die Ferienbetreuung nicht enthalten. Die Kosten für die Ferienbetreuung sind im Beiblatt Elternbeiträge aufgeführt.

### 6. Versicherungen

Die Erziehungsberechtigten schliessen für ihr Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflicht ab.

## 7. Haftung

Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände oder Wertsachen lehnt die Primarschule Bachs jede Haftung ab.

## 8. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulweg und das pünktliche Eintreffen der Kinder verantwortlich. Bei Verhinderung am Schulbesuch erfolgt eine umgehende Mitteilung durch die Erziehungsberechtigten an die Lehr- und an die Betreuungspersonen mittels Kommunikationssoftware (Aktuell Klapp).

Ein regelmässiger Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen ist erwünscht. Das Betreuungspersonal lädt regelmässig zu Elternanlässen ein und nimmt im Bedarfsfall an Gesprächen zwischen Schulleitung oder Lehrpersonen und den Erziehungsberechtigten teil.

## 9. Vertragsänderungen/Kündigung von Leistungen der Tagesstrukturen

Eine Ausweitung der regelmässig in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen kann – sofern die Tagesstrukturen der Primarschule Bachs über die nötige Kapazität verfügen - in gegenseitiger Absprache jeweils auf die nächste Woche erfolgen. Für den Verzicht oder Teilverzicht der Erziehungsberechtigten auf Betreuungsleistungen hat die Kündigung oder Teilkündigung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

Mit der Beendigung der 6. Klasse läuft der Vertrag per 31. Juli ohne Kündigung automatisch aus.

## 10. Zusatzbestimmungen für externe Schülerinnen und Schüler

### a. Aufnahme

Die Primarschule Bachs nimmt auswärtige Kinder auf, die dem Kindergarten oder einer Primarschulstufe angehören und einer Regelklasse folgen können. Es besteht eine Pflicht zur Anmeldung für das schulergänzende Betreuungsangebot im Umfang von mindestens drei Wochentagen.

Interessierte Erziehungsberechtigte von Kindern mit Wohnort ausserhalb der Gemeinde Bachs reichen der Primarschule Bachs das ausgefüllte Anmeldeformular ein. Die Schulleitung lädt die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch und falls sie es für notwendig erachtet, das Kind zu einer Schnupperwoche ein. Die Schulleitung nimmt mit der Primarschule der Wohngemeinde Kontakt auf, um den Übertritt zu regeln.

Bei Befürwortung des Übertritts stellt die Schulleitung der Schulpflege Bachs Antrag auf Aufnahme des Kindes. Lehnt die Schulleitung die Aufnahme ab, so können die Erziehungsberechtigten den Entscheid der Schulleitung durch die Schulpflege überprüfen lassen.

### b. Probezeit

Schulleitung und Erziehungsberechtigte können eine Probezeit von längstens vier Monaten vereinbaren. Während der Probezeit kann der Vertrag von beiden Parteien ohne Kündigungsfrist aufgelöst werden. Schulgeld und Betreuungstaxen werden bei Vertragsauflösung während der Probezeit pro rata in Rechnung gestellt.

### **c. Schulgeld / Betreuungstaxen**

Die Betreuungstaxen für Bachser Kinder und die Pauschale für externe Kinder werden gemäss separaten Tarifblättern erhoben.

Die Pauschale für externe Kinder beinhaltet die Betreuungstaxen und das Schulgeld.

Bei einer Zuweisung externer durch die Schulpflege des Wohnortes fordert die Schulleitung eine Kostengutsprache durch die abgebende Schulgemeinde ein. Leistungen, welche im Schulgeld nach Definition des Volksschulamts nicht enthalten sind und für welche gemäss § 64 und § 71 des Volksschulgesetzes die Wohnortgemeinde zuständig ist, werden diese direkt in Rechnung gestellt. Insbesondere betrifft dies schulpsychologische Abklärungen und Therapien.

### **d. Kündigung**

Der Austritt aus der Schule kann beidseitig, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf Ende des Schuljahres (31. Juli) erfolgen. Bei Nichteinhaltung der vertraglichen Frist bleiben die Erziehungsberechtigten bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist kostenpflichtig.

### **e. Ausschluss**

Die Primarschule Bachs behält sich das Recht vor, Kinder mit Wohnort ausserhalb der Gemeinde Bachs vom Schulbesuch auszuschliessen, sofern triftige Gründe vorliegen. Als triftige Gründe gelten insbesondere:

- Die Nichtbezahlung der geschuldeten Elternbeiträge nach erfolgloser zweimaliger Mahnung und der Einreichung des Betreibungsbegehrens.
- Die Nichteinhaltung einer Abzahlungsvereinbarung, die auf Begehren der Erziehungsberechtigten eingegangen wurde.
- Wiederholte grobe Verstösse gegen die Schulregeln.
- Vor einem Ausschluss erfolgt ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und danach eine schriftliche Ermahnung mit der Ansetzung einer Bewährungsfrist.

## **11. Schlussbestimmungen**

Die Primarschulpflege Bachs kann Änderungen an diesem Reglement und den dazugehörigen Tarifen vornehmen. Die Erziehungsberechtigten werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist schriftlich darüber informiert.